

Satzung

Förderverein Haus des Jugendrechts in Mainz e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus des Jugendrechts in Mainz e. V.“
- im Folgenden „Verein“ genannt -
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Aufgaben des Hauses des Jugendrechts in Mainz.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - finanzielle Förderung von präventiven und erzieherischen Projekten im Haus des Jugendrechts,
 - Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Hauses des Jugendrechts,
 - Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe und des Jugendstrafrechts,
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendstrafrecht
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt.

- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Ablehnung mangels Masse.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedschaftsbeitrages erfolgt nicht.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt etwa dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat.
- (5) Vor der Beschlussfassung des Vorstandes über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen und den Verein mit dem nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten Rechte:
 - Ein Informationsrecht und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
 - Ein Auskunftsrecht über den letzten verfügbaren Kassenbericht sowie die Aktivitäten des Vereins, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Hierzu genügt die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8) und

- der Beirat (§9)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag; es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keine der in Satz 1 genannten Personen anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt sodann einen Protokollführer.
- (5) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung und den Jahresbericht zum Zwecke der Genehmigung sowie zur Entlastung des Vorstandes in schriftlicher Form vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für das nächste Rechnungsjahr zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Vorstands einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - Vermögensumschichtungen, die für den Bestand und den Zweck des Vereins bedeutsam sind;
 - unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins, wenn diese nicht ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks vorgenommen werden;
 - Erwerb und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz und eigentumsähnlichen Rechten an Grundbesitz;
 - Änderungen von Beteiligungen an Grundbesitz;
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Stellung sowie von Gestellungsverträgen für entsprechende Funktionen;
 - Abschluss und Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen;

- Aufnahme von Darlehen mit einem Gegenstandswert von 5.000,00 EUR und mehr;
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - die Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; dies gilt nicht für die in §§ 10 und 12 Abs. 1 genannten Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern, Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Jedes Mitglied des Vorstandes i.S.v. Satz 1 ist alleine vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren jeweils in einem besonderen Wahlgang gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig; die Sätze 1 und 2 gelten auch insoweit.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führung des Vereins;
 - Beschaffung von Spenden, Bußgeldern und sonstigen finanziellen Zuwendungen;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens einschl. der Verwendung finanzieller Mittel
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§ 3).
- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden. Die Einladung ergeht schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder i.S.v. Abs. 1, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Über den Inhalt der Vorstandssitzungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. Dieses ist vom Ersten oder vom Zweiten Vorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Zweiten Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. In dieser Form gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden, zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand darf Verpflichtungen für den Verein nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirates beschließen. Über die Besetzung des Beirats entscheidet der Vorstand. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks gemäß § 2.

§ 10 Satzungs- und Zweckänderungen

Für Satzungsänderungen sowie für die Änderung des Vereinszwecks ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungs- und Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

§ 11 Form der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über die beabsichtigte Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Opfer und Täter-Hilfe Rheinhessen eV., der es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Mainz, den 13.7.09